

3. Weltliche Vereine, die auf ein fr**eu**ndschaftliches Verhältnis zur Kirche Wert legen, dürfen ebenfalls an den genannten Tagen keine öffentlichen Veranstaltungen halten.

Ich weiß bestimmt, daß fast alle Pfarrer glücklich sein würden über einen solchen Erlaß, und daß die noch guten Gläubigen eine klare Stellungnahme der Bischöfe begrüßen werden. „Landgraf werde hart!“

Nettelsheim, Post Buhheim (Rheinland). J. Heiman, Pfr.

II. (Beweis der Taufe.) Nach can. 777 ff., Cod. J. C. wird die Taufe bewiesen durch einen Auszug aus dem Taufbuch, durch Zeugen, eventuell durch einen einzigen Zeugen oder die eidliche Aussage des Getauften, wenn er als Erwachsener die Taufe empfangen hat. Das ältere Recht (c. 3, X, 3, 43) ließ bei Abstammung von christlichen Eltern und bisherigem christlichen Lebenswandel auch eine Präsumption der Taufe zu. Ist diese Präsumption, weil im Kodex nicht erwähnt, aufgehoben? Antwort finden wir in can. 1825 ff., darnach unterscheidet man Rechtsvermutungen und richterliche Vermutungen. Als Rechtsvermutung für die Taufe kann die Abstammung von christlichen Eltern und der christliche Lebenswandel nicht verwertet werden, weil das Recht, diese Präsumption nicht mehr aufstellt. Eine richterliche Präsumption ist aber möglich. Can. 1825 bestimmt hierüber: Praesumptiones, quae non statuuntur a jure, judex ne conjiciat, nisi ex facto certo et determinato, quod cum eo, de quo controversia est, directe cohaeret.

Graz.

Dr. J. Haring.

III. (Zweifel bei der Dispensdurchführung.) Ein Brautpaar, das $\frac{3}{2}$ verwandt ist, sucht durch den zuständigen Bischof um Dispensation von diesem Hindernis beim Apostolischen Stuhle an. Das daraufhin eingelangte Reskript ermächtigt den Ordinarius, vom dritten Grad der Seitenverwandtschaft zu dispensieren. Kann das Reskript durchgeführt werden, da die Brautleute doch $\frac{3}{2}$ verwandt sind? Nach can. 1052 kann das Reskript durchgeführt werden, wenn die Dispensation irrtümlicherweise sich auf einen näheren Grad erstreckt. Der dritte (gleiche) Grad ist aber entfernter als $\frac{2}{3}$ Nichtsdestoweniger halten wir die Dispensation für durchführbar; can. 96, § 3, sagt, daß bei Verwandtschaftsberechnungen immer der entferntere Grad ausschlaggebend ist. Personen, die $\frac{3}{2}$ verwandt sind, gelten als im dritten Grad der Seitenlinie verwandt. Es kann also der Ordinarius mit der allgemeinen Ermächtigung von 3. auch von $\frac{3}{2}$ dispensieren. (Vgl. auch Leitner, Eherecht 1920, S. 300.)

Graz.

Dr. J. Haring.

IV. (Beseitigung staatlicher Eheschwierigkeiten.) A. katholisch, in Steiermark geboren und dahin zuständig, schloß im Jahre 1914 mit einer Protestantin in Württemberg eine Zivilehe. Diese Ehe wurde während eines Aufenthaltes des Zivilehepaars in Österreich geschieden (separatio a thoro et mensa). Nach Württemberg zurückgekehrt, will der Mann eine neue Ehe, und zwar nicht bloß standesamtlich, sondern auch kirchlich eingehen. Das zuständige bischöfliche Ordinariat erklärt die

erste Ehe für ungültig, weil A. nicht in Deutschland geboren, der Be- günstigung der Konstitution *Provida* nicht teilhaft wurde. Kirchlich stünde also der Eingehung einer neuen Ehe nichts entgegen. Staatlich gibt es aber Schwierigkeiten. Die erste Ehe ist nur geschieden, nicht getrennt. Wie kann dem Manne geholfen werden? Nach Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Deutschen b. G.-B. kann A. nach Erwerbung der deutschen Staatsbürgerschaft im Deutschen Kaiserreich die Trennung seiner ersten Ehe erwirken. Bleibt er österreichischer Staatsbürger, so könnte er auch von der im allgemeinen zwar zu mißbilligenden Praxis Gebrauch machend, vom österreichischen Ministerium des Innern sich die Dispensation vom Hindernis des bestehenden Ehebandes geben lassen. Dadurch würde auch staatlich die Eingehung der Ehe ermöglicht. Hierdurch wird das Problem der „*Notehe*“ im vorliegenden Fall am einfachsten gelöst.

Graz.

Dr. J. Haring.

V. (Angebliche Kommunionspendung durch den römisch-deutschen Kaiser.) In dem weitverbreiteten und mit Recht geschätzten Lehrbuch der Kirchengeschichte von J. Marx steht in allen Auflagen, auch in der letzten (1919, S. 348), bei Besprechung des Ritus der Kaiserkrönung: „Der Kaiser bringt Brot und Wein zum Altar, empfängt die heilige Kommunion und spendet sie.“ Ist dies richtig? Auffallend kann nur der Krönungsritus geben. Wir haben denselben in leicht zugänglicher Weise bei Eichmann, Quellenammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte, Paderborn 1912, I, 79 ff. Der in Betracht kommende Text lautet: Imperator . . . domino Papae offert panem. Singillatim vero imperator vinum, imperatrix aquam. Cum datur pax domini, ascendit ad communicandum . . . et imperatrix cum eo. Et accepta communione iterum redeunt ad loca sua. Wo ist von der Kommunionsauspendung durch den Kaiser die Rede? Der Gewährsmann Marx scheint „Ascendit ad communicandum“ mit „begibt sich zur Auspendung der Kommunion“ übersetzt zu haben.

Graz.

Dr. J. Haring.

VI. (Der Professritus der Nonnen.) Durch die Bestimmung des C. J. C. can. 574, wonach jeder feierlichen oder dauernden Profess eine zeitliche vorausgehen muß, sind über den Ritus bei der Profess besonders bei den Nonnen Zweifel entstanden. Eine Entscheidung der C. Reg. vom 10. Juli 1919 (A. A. S., XI, 323), die für Fernerstehende etwas schwer verständlich ist, wird von P. Thomas Holenstein O. S. B. in „Theologie und Glaube“, XIII, 1921, S. 355 bis 358, in nachstehender Weise erklärt: Für die zweite oder feierliche Profess soll fürderhin der Professritus verwendet werden, der bisher bei der ersten, einfachen Profess, gebräuchlich war, weil in ihm die immerwährende Dauer des neuen Standes zum Ausdruck kommt. Für die erste oder zeitliche Profess dagegen gilt, was bis jetzt kraft der Entscheidungen vom 18. Juli 1902 und 15. Jänner 1903 von der feierlichen Profess gegolten hat, nämlich: die zeitliche Profess kann abgelegt werden privatim im Nonnenchor oder in einem anderen in der Klausur liegenden Oratorium, in Gegenwart